Taxi • Mietwagen
STEIERMARK

GEWERBSMÄSSIGE PERSONENBEFÖRDERUNG

TAXIGEWERBE

WKO Steiermark
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW
8010 Graz, Körblergasse 111-113
T 0316 601 613 | F 0316 601 611
E befoerderung.pkw@wkstmk.at
W http://wko.at/stmk/taxi-mietwagen

GEWERBSMÄSSIGE PERSONENBEFÖRDERUNG IM

TAXIGEWERBE

BERECHTIGUNGSUMFANG

Das Taxigewerbe umfasst:

- Die Personenbeförderung mit PKW, die zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereitgehalten werden oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert werden.
- Die alleinige Beförderung von Sachen, die von einer Person ohne Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln getragen werden können.

Die Taxikonzession muss auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt werden.

Für eine Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge ist eine Genehmigung erforderlich. Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER KONZESSION:

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EWR-Bürger
- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Abstellplätze

Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres).

Juristische Personen (GmbH, Aktiengesellschaft) und Personengesellschaften des Handelsrechts (OG und KG) müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung (nicht älter als 3 Monate) und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR mit Sitz in Österreich

Eine natürliche Person muss die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Bei Personengesellschaften des Handelsrechts und juristischen Personen müssen deren zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugen Gesellschafter EWR-Angehörige sein.

Staatsangehörige von NICHT-EWR-Vertragsstaaten dürfen das Gewerbe ausüben, wenn mit dem Heimatstaat des Antragstellers Gegenseitigkeit besteht.

Befähigungsnachweis

Die fachliche Eignung ist durch die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW nachzuweisen. Für die Zulassung zur Prüfung ist eine vorherige fachliche Tätigkeit im Taxigewerbe nicht erforderlich.

Zusätzlich zur Eignungsprüfung muss eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit in einem Taxiunternehmen, Mietwagenunternehmen mit PKW oder einem fachlich nahestehenden Berufszweig (z.B. Autobusunternehmen), die über ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis hinausgeht, durch eine Bestätigung eines Sozialversicherungsträgers nachgewiesen werden.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

(= finanzielle Mittel zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens)

Im Taxi- und Mietwagengewerbe sind gemäß Gelegenheitsverkehrsgesetz und Berufszugangsverordnung für jedes eingesetzte Fahrzeug 7.500 Euro an Eigenkapital und unversteuerten Rücklagen durch ein standardisiertes Formular nachzuweisen, das von einem Steuerberater oder Wirtschaftstreuhänder zu bestätigen ist.

Die Formulare sind in der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe erhältlich oder online unter www.wko.at/stmk/taxi-mietwagen abrufbar.

Abstellplätze

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Kraftfahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden (z. B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz, oder Garagenplatz).

EIGNUNGSPRÜFUNG

Anmeldung zur Eingungsprüfung

Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung erfolgen (es gibt jeweils einen Prüfungstermin im Frühjahr und Herbst).

Kontakt:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 12
8020 Graz, Nikolaiplatz 3
Tel. 0316/877-5909
Fax 0316/877-4657
E-Mail waltraud.steinkellner@stmk.gv.at

Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Bescheinigungen über die Anrechnung von Prüfungsgegenständen

Bestimmte Schulabschlüsse und Zeugnisse ersetzen einzelne Sachgebiete der Eignungsprüfung:

Studien der Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft, Maschinenbau, HTL, Handelsakademie, Unternehmerprüfung, Konzessionsprüfung für Mietwagengewerbe mit Omnibussen bzw. für Kraftfahrlinienverkehr, Güterbeförderungsgewerbe, Reisebürogewerbe, Speziallehrgang für Verkehrswirtschaft.

Die detaillierte Auflistung finden Sie in der Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr (www.wko.at/stmk/taxi-mietwagen, Punkt Gesetze/Verordnungen).

Achtung!
Die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen auch für einzelne Sachgebiete der Eignungsprüfung muss **vor** der Prüfung bei der jeweils zuständigen Prüfungskommission (Amt der Stmk. Landesregierung) beantragt werden.

Vorbereitung auf die Eignungsprüfung

Kaufmännische Vorbereitung

Zur Vorbereitung auf den kaufmännischen Teil der Eignungsprüfung empfehlen wir vor Besuch des fachlichen Vorbereitungskurses das Unternehmertraining zu besuchen.

Die Ablegung der Unternehmerprüfung ist nicht erforderlich, diese wird aber bei positivem Abschluss beim kaufmännischen Teil bei der Eignungsprüfung angerechnet.

Die Kurstermine für das Unternehmertraining sind im Wifi-Kursbuch oder online unter www.stmk.wifi.at ersichtlich.

Fachliche Vorbereitung

Für den fachlichen Teil der Eignungsprüfung für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW bietet das Wifi jeweils im Frühjahr und Herbst entsprechende Vorbereitungslehrgänge an.

Nähere Informationen zu den jeweiligen Kursterminen erhalten Sie in der Fachgruppe unter Tel. 0316/601-613 oder online unter www.wko.at/stmk/taxi-mietwagen.

GEWERBEANMELDUNG

Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung einer Konzession für das Taxigewerbe ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat).

Beilagen

Erforderliche Beilagen für die Gewerbeanmeldung sind:

- Reisepass
- Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen
- Befähigungsnachweis (Eignungsprüfungszeugnis, Praxisnachweis)
- Gutachten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit
- Bestätigung über die Abstellplätze

Zusätzliche Unterlagen für juristische Personen:

- Firmenbuchauszug (nicht älter als 6 Monate)
- Anmeldung des/der gewerberechtlichen Geschäftsführers/in zur Gebietskrankenkasse
- Dienstgeberkontonummer des/der gewerberechtlichen Geschäftsführers/in

GRUNDUMLAGEN

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Steiermark für die Beförderungsgewerbe mit PKW.

Auf Grund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes wird jährlich für jedes laut Konzessionsurkunde zugelassene Fahrzeug eine Grundumlage in der Höhe von 57 Euro vorgeschrieben.

KRAFTFAHRRECHTLICHE ASPEKTE

Die im Taxigewerbe eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen von der Zulassungsbehörde mit der kraftfahrrechtlichen Verwendungsbestimmung „Kennziffer 25 - zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes“ zum Verkehr zugelassen werden.

Die Zulassungsbestätigungen für die Behörde/Zulassungsstelle werden von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW ausgestellt.

AUSSTATTUNG UND KENNZEICHNUNG VON TAXIFAHRZEUGEN

gemäß Stmk. Taxi-, Mietwagen- und Gästenwagen-Betriebsordnung

Türen, Fahrzeuglänge, Personenzahl

Die im Taxigewerbe verwendeten Fahrzeuge (Taxifahrzeuge) müssen mindestens vier Türen haben und für mindestens vier Personen bzw. im Falle der Verwendung von Elektrofahrzeugen für mindestens drei Personen abgesehen vom Lenker kraftfahrrechtlich zugelassen sein.

Eine Schiebetüre, die eine lichte Öffnung von mindestens 1000 mm freigibt, darf anstelle zweier Türen angebracht sein, sofern sie einen bequemen Ein- und Ausstieg sowie Zugang zu den einzelnen Sitzreihen gewährleistet.

Das Taxifahrzeug hat eine Mindestaußenlänge von 4.200 mm aufzuweisen.

Die Kraftfahrzeuge dürfen keine wesentliche äußere oder innere Beschädigung aufweisen. Die Verglasung darf keine wesentlichen oder sichtbehindernden Schäden aufweisen.

Im Taxigewerbe dürfen seit 1. Juni 2013 nur mehr Fahrzeuge angemeldet werden, die zumindest der Schadstoffemissionsklasse Euro 5 entsprechen.

Ausstattung

Die Fahrzeuge müssen unbeschadet kraftfahrrechtlicher Bestimmungen folgende Ausstattung aufweisen:

- Fahrzeuge, die nach dem 1. Dezember 2006 als Taxifahrzeuge zugelassen wurden, müssen mit einer funktionierenden Klimaanlage ausgestattet sein.
- Taxifahrzeuge müssen mit einer vom Lenkerplatz aus einschaltbaren Anlage zur Abgabe von deutlich wahrnehmbaren optischen und akustischen Notzeichen ausgestattet sein.
- Im Fahrzeuginneren sind der Name und der Standort des Gewerbetreibenden eindeutig und gut lesbar ersichtlich zu machen.
- Der Fahrgastraum muss mit einer ausreichenden Innenbeleuchtung ausgestattet sein.
- Der Fahrgast muss sich während der Fahrt mit dem Lenker verständigen können
- Der Platz der Unterbringung des Verbandzeuges ist deutlich zu kennzeichnen.

Kennzeichnung von Taxifahrzeugen

Taxifahrzeuge müssen durch ein innen ausreichend beleuchtbares, gut sichtbares Dachschild mit der vorne wahrnehmbaren Aufschrift „TAXI“ (mindestens 180 mm x 100 mm) gekennzeichnet sein, das jedoch nicht blenden darf.

Die Beleuchtung des Schildes muss mit weißem oder gelbem Licht erfolgen. Das Schild ist bei Dunkelheit und schlechter Sicht zu beleuchten.

PREISE UND TARIFE

Für die Gemeinden Graz, Feldkirchen bei Graz, Seiersberg, Unterpremstätten, Leoben und Niklasdorf sowie für die politischen Bezirke Deutschlandsberg und Leibnitz wurden vom steirischen Landeshauptmann verbindliche Tarife verordnet.

In allen übrigen Gebieten der Steiermark kann der Taxiunternehmer seine Preise frei kalkulieren.

Preisauszeichnung

An Taxifahrzeugen sind die Preise an den beiden hinteren Seitenscheiben oder an der Heckscheibe deutlich sichtbar und verständlich auszuzeichnen. Ausnahmen vom ausgezeichneten Preis sind konkret anzuführen. Die Preise sind in Euro und Cent anzuführen und einschließlich der Umsatzsteuer auszuzeichnen.

In Gemeinden mit verbindlichem Taxitarif hat die Auszeichnung zu enthalten:

- Grundtarif
- Streckentarif
- Warteentgelt und
- den örtlichen Geltungsbereich der vorgenannten Tarifelemente.

Sonderbestimmungen für Gemeinden mit verbindlichem Tarif

In Gemeinden, in denen ein verbindlicher Tarif verordnet ist, ist ein beleuchteter Fahrpreisanzeiger zu verwenden, der nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes geeicht sein muss.

Weiters ist ein Sitzkontaktsystem zu verwenden, das automatisch jede Fahrt registriert und über den Fahrpreisanzeiger automatisch verrechnet. Dieses System hat den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes zu entsprechen.

KOLLEKTIVVERTRAG

Für das steirische Taxigewerbe gelten nachstehende Kollektivverträge:

- Bundes-KV für ArbeitnehmerInnen für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW
- Bundes-KV für Angestellte im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW
- Steirischer Landeskollektivvertrag für das Taxi- und Mietwagengewerbe mit PKW

Die Kollektivverträge sind in der Fachgrupper erhältlich oder online unter www.wko.at/stmk/taxi-mietwagen abrufbar.

STEUERLICHE ASPEKTE

Normverbrauchsabgabe (NOVA) - Steuerbefreiung

Ein Kraftfahrzeug des Taxigewerbes ist von der NOVA befreit.

Voraussetzung für diese Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. Das heißt, es muss dieses Fahrzeug nachweislich zu mindestens 80 % in der gewerbsmäßigen Personenbeförderung eingesetzt werden.

In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwälzt und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

KFZ-Steuer – Steuerbefreiung

Das Fahrzeug wird bei der KFZ-Anmeldung auf den Verwendungszweck 25 (zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes) angemeldet und ist dann automatisch von der KFZ-Steuer befreit.

Die 80%ige Nutzung für den begünstigten Zweck muss jedoch auch hier nachweisbar sein.

Vorsteuerabzug

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.

Mehrwertsteuer

Im Personenbeförderungsgewerbe gilt der ermäßigte Steuersatz von 10 %.